

**Titel:**

**Heizwerk als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb**

**Normenketten:**

BayBO Art. 71

BauGB § 34 Abs. 2

BauNVO § 5, § 15 Abs. 1 S 2

BImSchG § 4 Abs. 1 S. 1

**Leitsätze:**

1. Ein Hackschnitzelheizwerk ist als das Wohnen nicht wesentlich störender sonstiger Gewerbebetrieb im faktischen Dorfgebiet nach § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässig. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)

2. Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung, ob ein konkreter Betrieb, dessen Zulassung in Frage steht, als iSd § 5 Abs. 1 BauNVO „das Wohnen wesentlich störender“ und damit im Dorfgebiet unzulässiger Gewerbebetrieb zu bewerten ist, kann auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG und die Wertungen des Ordnungsgebers in der 4. BImSchV zurückgegriffen werden. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Heizwerk als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb, Vorbescheid, Maschinenhalle, Gebietserhaltungsanspruch, faktisches Dorfgebiet, Gebot der Rücksichtnahme, unzumutbare Beeinträchtigung, Wertminderung

**Tenor**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1 zu tragen. Die Beigeladene zu 2 trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

**1**

Der Kläger wendet sich gegen einem dem Beigeladenen zu 1 erteilten Vorbescheid für den Teilumbau einer Maschinenhalle in ein Heizwerk in Form einer Hackschnitzelanlage.

**2**

Das Heizwerk soll auf dem Grundstück Fl.Nr. ... (...) errichtet werden. Auf dem Vorhabensgrundstück befinden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. ... (...). Dieses grenzt an das Vorhabensgrundstück im Südwesten an. Der Abstand zwischen dem auf dem klägerischen Grundstück vorhandenen Wohngebäude und dem beantragten Heizwerk beträgt ca. 150 m. Beide Grundstücke befinden sich im Ortskern von E. ... und im unbeplanten Innenbereich.

**3**

Mit Antrag vom 8. November 2018 beantragte der Beigeladene zu 1 den streitgegenständlichen Vorbescheid für eine Hackschnitzelanlage in der ehemaligen Maschinenhalle auf dem südöstlichen Teil des Vorhabensgrundstück mit folgenden Fragen:

1. Ist es möglich, in dem vorbezeichneten Hallengebäude, mit vormals landwirtschaftlicher Nutzung, eine Heizungsanlage zu installieren, mit Brennmaterial: Hackschnitzel, zur Erzeugung von Fernwärme?

2. Ist es möglich, die Kaminhöhe, wie im Bauplan dargestellt, auf 10 m Bauhöhe zu belassen, oder muss der Kamin mit 13 m Höhe errichtet werden, also 2 m über den vorgenannten Fenstern, jeweils vom Hallenboden aus gemessen?

4

Nach dem Antrag soll die Hackschnitzelheizung eine Nennwärmeleistung von 900 KW haben und einen Mindestwirkungsgrad von 90%. Pro Jahr sollen 1.800 m<sup>3</sup> Hackschnitzel angeliefert werden. Die Anlieferung erfolgt durch Schlepper mit Anhänger und 30 m<sup>3</sup> Ladungen und/oder durch LKW mit ca. 100 m<sup>3</sup> Ladungen. Maximal sind danach 18 LKW-Anlieferungen bzw. maximal 60 Anlieferungen mit Schlepper und Anhänger pro Jahr zu erwarten. Der Ascheanfall liegt nach den Angaben des Antrages bei ca. 2-3% des Brennstoffes. Die Asche soll durch einen zugelassenen Betrieb entsorgt werden. Die Feuerungswärmeleistung liegt bei ca. 990 KW. Die gewonnene Wärme soll über Trassen an verschiedene gemeindliche und private Anschlussnehmer weitergeleitet werden.

5

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, bei einer Kaminhöhe von maximal 13 m, wurde am 11. September 2019 der streitgegenständliche Vorbescheid erteilt. Die Errichtung einer Heizungsanlage mit Brennmaterial Hackschnitzel sei bauplanungsrechtlich zulässig (Ziffer I. zu Frage 1). Die Höhe des Kamins richte sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a FeuV. Der Kamin müsse die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern, oder Türen mindestens um 1 m im Umkreis von 40 m überragen. Von Seiten der Gemeinde E. ... sei einer Kaminhöhe von max. 13 m zugestimmt worden. Die Kaminhöhe wie im Bauplan dargestellt mit 10 m Höhe sei aufgrund der Fenster der Kirche (in ca. 11 m Höhe) nicht zulässig (Ziffer I. zu Frage 2).

6

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 11. September 2019 erhoben. Nach Auslegung seines Rechtsbegehrens beantragt der Kläger:

Der Vorbescheid des Landratsamt Eichstätt vom 11. September 2019 wird aufgehoben.

7

Eine Heizanlage mit dieser Nennwärmeleistung sei gewerblich und habe in einem Ortskern nichts zu suchen. Eine solche Anlage müsse in ein Gewerbegebiet. Dies zeige eine Heizanlage in K. ... Im Gewerbegebiet könne dann ein Kamin mit 30 m Höhe errichtet werden. An anderen Stellen seien gewerbliche Nutzungen nicht genehmigt worden. Die Anlage mache seinen Wohnwert kaputt. Sein Garten sei nur 90 m von der Heizungsanlage entfernt. Er sei deswegen Nachbar. Er wolle in seinem Garten zukünftig ein Wohngebäude errichten. Schon im Gemeinderat habe er vorgetragen, dass ein 10 m hoher Kamin nicht ausreiche. Der geplante Standort sei der tiefste Punkt von E. ... Es entstehe deswegen ein Smog Rückstau. Die häufige Nebelbildung und der fehlende Wind zeigten, dass diese Gefahr bestehe. Die Kirche in 20 m Entfernung und einer Höhe von 25 m könne dann ihre Fenster nicht mehr öffnen. Die Anlage könne besser im C. ... beim Rathaus errichtet werden. Zweihundert Bürger der Gemeinde hätten eine Unterschriftenliste gegen das Hackschnitzelheizwerk unterschrieben. Es liege kein Einverständnis der Kirche als Nachbarin vor. Das Einverständnis habe ein Herr M.W. erteilt. Dieser sei aber wegen Befangenheit ausgeschlossen. Dessen Schwägerin sei die Tante des Bauherrn. Außerdem sei ein Hackschnitzelheizwerk klimaschädlich. Beim Holz verheizt werde das im Holz gebundene CO<sub>2</sub> wieder freigesetzt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte reiche nicht um schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen. Dieselfahrzeuge seien in Städten aufgrund ihres CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auch gesundheitsschädlich und in China bewirkten Heizkraftwerke einen Smog der dazu führe, dass alle Bürger mit Atemschutzmasken rumlaufen müssten.

8

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

9

Die Feuerungswärmeleistung der Kessel liege laut Hersteller bei insgesamt 990 KW, es liege somit keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG vor. (Nr. 1.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Im Rahmen der 1. Vorbescheidsfrage sei nach Auslegung des Antrages die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft worden. Das geplante Heizwerk sei als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb im faktischen Dorfgebiet nach § 34 BauGB zulässig. In der näheren Umgebung seien die Kirche, ein Metzger,

ein Bäcker, eine Apotheke, Wohnnutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen vorzufinden. Selbst bei Unterstellung eines allgemeinen Wohngebiets sei das Heizwerk ausnahmsweise zulässig. Eine konkrete Kaminhöhe setze der Vorbescheid nicht fest. In Auflage Nr. 14 sei die Vorlage eines Höhenplanes im Rahmen eines späteren Bauantrages gefordert worden, um die Einhaltung von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a FeuV und § 19 Nr. 2 1. BImSchV überprüfen zu können.

**10**

Der Beigeladene zu 1 beantragt,

die Klage abzuweisen.

**11**

Die vom Kläger angeführte Heizanlage in K. ... sei von der Nennwärmeleistung fast 100-mal so groß wie die verfahrensgegenständliche Anlage. Die Anlagen seien nicht vergleichbar. Des Weiteren würden nach der Herstellererklärung die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen seien deswegen nicht zu befürchten. Bei einer Kaminhöhe von 13 m sei die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a FeuV eingehalten. Im Umkreis von 40 m befänden sich 14 Gebäude. Die höchste Lüftungsöffnung bei der Kirche habe eine Höhe von 11,70 m. Bei der 13 m Kaminhöhe seien die Ableitbedingungen erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohnhauses des Klägers sei ausgeschlossen. Die Umkreismethode schließe dies aus. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dürfe sich die Schadstoffbelastung sogar reduzieren, da der Ausstoß der jetzigen Heizanlagen, der wegfallen würde, gegenzurechnen sei. Rechtlich sei eine Verletzung von drittschützenden Normen schon gar nicht vorgetragen worden. Die zukünftige Ortsentwicklung oder der Wohnwert begründe keine Verletzung von Rechten des Klägers.

**12**

Die Beigeladene zu 2 hat keinen Antrag gestellt.

**13**

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einnahme eines Augenscheins. Zu den Feststellungen wird auf die Niederschrift vom 10. November 2021 Bezug genommen.

**14**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und beigezogene Behördenakten sowie auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2021 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

**15**

Die zulässige Anfechtungsklage hat keinen Erfolg, da sie unbegründet ist.

**16**

1. Der Kläger wird durch den Vorbescheid nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

**17**

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen einen Vorbescheid kann nur dann Erfolg haben, wenn der Vorbescheid Vorschriften verletzt, die dem Schutz des Dritten zu dienen bestimmt sind. Dementsprechend findet im vorliegenden Verfahren keine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle statt. Die Prüfung beschränkt sich vielmehr darauf, ob durch den angefochtenen Vorbescheid drittschützende Vorschriften, die den Antragstellern als Nachbarn einen Abwehranspruch gegen das Vorhaben vermitteln, verletzt sind (vgl. statt aller z. B. BayVGh, B.v. 24.3.2009 - 14 CS 08.3017 - juris).

**18**

a) Der Kläger ist nicht in seinen Rechten aus dem so genannten Gebietserhaltungsanspruch verletzt, da die Heizanlage im vorliegenden faktischen Dorfgebiet zulässig ist. Gegen das nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässige Vorhaben kann der Kläger einen Gebietserhaltungsanspruch nicht geltend machen (vgl. Söfker in EZBK, 142. EL Mai 2021, BauNVO § 5 Rn. 57).

**19**

Der Gebietserhaltungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem Baugebiet das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Der Anspruch ist eine Folge davon, dass Baugebietsfestsetzungen kraft Gesetzes dem Schutz aller Eigentümer der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke dienen. Die nachbarschützende Wirkung beruht auf der Erwägung, dass die Grundstückseigentümer durch die Lage ihrer Anwesen in demselben Baugebiet zu einer Gemeinschaft verbunden sind, bei der jeder in derselben Weise berechtigt und verpflichtet ist. Im Hinblick auf diese wechselseitig wirkende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) hat jeder Eigentümer - unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung - das Recht, sich gegen eine schleichende Umwandlung des Gebiets durch Zulassung einer gebietsfremden Nutzung zur Wehr zu setzen (BVerwG, U.v. 16.9.1993 - 4 C 28.91 - BVerwGE 94, 151 = juris Rn. 12 ff.). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Aus der Gleichstellung geplanter und faktischer Baugebiete im Sinne der BauNVO hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung durch § 34 Abs. 2 BauGB ergibt sich, dass in diesem Umfang auch ein identischer Nachbarschutz vorliegt (BVerwG, U.v. 16.9.1993 a.a.O. juris Rn. 13; BayVGH, B.v. 9.12.2015 - 15 CS 15.1935 - juris Rn. 17; B.v. 1.6.2016 - 15 CS 16.789 - juris Rn. 23).

## 20

Vorliegend liegen das Vorhabensgrundstück und das klägerischer Grundstücke nach dem Ergebnis des Augenscheins und zwischen den Beteiligten nicht streitig in einem faktischen Dorfgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO. Dorfgebiete dienen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Nach dem Ergebnis des Augenscheins befinden sich derartige Nutzungen in der näheren Umgebung.

## 21

Entgegen der Ansicht des Klägers sind in einem Dorfgebiet Gewerbe nicht generell unzulässig, sodass eine Gewerblichkeit der Heizanlage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht entgegensteht. Das vorliegende Hackschnitzelheizwerk ist als das Wohnen nicht wesentlich störender sonstiger Gewerbebetrieb im faktischen Dorfgebiet nach § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässig und kann nicht nur, wie der Kläger meint, in einem Gewerbegebiet errichtet werden. Dies bedeutet für den Schutz von Wohnnutzungen, dass diese die von zulässigen Gewerbebetrieben ausgehenden Störungen als in einem Dorfgebiet üblich hinzunehmen haben (vgl. Söfker in: EZBK, 142. EL Mai 2021, BauNVO § 5 Rn. 12a-13).

## 22

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung, ob ein konkreter Betrieb, dessen Zulassung in Frage steht, als im Sinne des § 5 Abs. 1 BauNVO „das Wohnen wesentlich störender“ und damit im Dorfgebiet unzulässiger Gewerbebetrieb zu bewerten ist, ist im Ausgangspunkt auf eine - eingeschränkte - typisierende Betrachtung abzustellen. Der konkrete Betrieb ist als unzulässig einzustufen, wenn Betriebe seines Typs bei funktionsgerechter Nutzung üblicherweise für die Umgebung in diesem Sinne unzumutbare Störungen hervorrufen können (BVerwG, B.v. 27.6.2018 - 4 B 10/17 - juris Rn. 8). Im Rahmen der eingeschränkten typisierenden Betrachtung kann bei Betrieben auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und die Wertungen des Ordnungsgebers in der 4. BImSchV zurückgegriffen werden. Erst bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit kann in der Regel ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotenzial unterstellt werden, aber selbst dann können Gründe für ein Abweichen von dieser Bewertung vorliegen (Hornmann in: BeckOK BauNVO, 27. Ed. 15.10.2021, BauNVO § 6 Rn. 51). Dem liegt zugrunde, dass die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (vgl. auch Bönker/Bishopink, Baunutzungsverordnung, BauNVO § 6 Rn. 36, beck-online). Nach § 15 Abs. 3 BauNVO darf die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten zwar nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen beurteilt werden. Damit schließt § 15 Abs. 3 BauNVO aber nur aus, bereits den Umstand, dass eine Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, als Zulässigkeithindernis anzusehen, weil die von der

Anlage ausgehenden Belästigungen oder Störungen generell als unzumutbar eingestuft werden (König/Roeser/Stock/Roeser, 4. Aufl. 2019, BauNVO § 15 Rn. 49). Nicht ausgeschlossen ist durch § 15 Abs. 3 BauNVO, dass im Falle der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage diese als das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb eingestuft wird. Denn für die Frage der Zulässigkeit bleibt in diesem Fall immer noch das Gebot der Rücksichtnahme relevant und damit auch die konkreten Umstände des jeweiligen Betriebs (Roeser in: König/Roeser/Stock, 4. Aufl. 2019, BauNVO § 15 Rn. 49).

## 23

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Hackschnitzelheizanlage kein das Wohnen wesentlich störender und damit im Dorfgebiet unzulässiger Gewerbebetrieb. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist eine Hackschnitzelheizanlage erst bei einer Feuerungswärmeleistung von einem Megawatt im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigungspflichtig. Das verbeschiedene Hackschnitzelheizwerk hat nur eine Feuerrungswärmeleistung von 990 KW und liegt somit 10 KW unter der Grenze der Genehmigungspflicht. Nach der eingeschränkten typisierenden Betrachtungsweise stellt es deswegen kein das Wohnen wesentlich störenden Gewerbebetrieb dar. Gründe für eine ausnahmsweise Korrektur dieser typisierenden Betrachtungsweise sind nicht ersichtlich. Weder ist das vom beigeladenen Bauherrn beantragte Hackschnitzelheizwerk in irgendeiner Form atypisch noch ist das Dorfgebiet vorliegend besonders schutzbedürftig. Relevante topographische Besonderheiten liegen nicht vor. Das Gelände ist nach dem Ergebnis des Augenscheins relativ eben. Kleinere Höhenunterschied sind über die Höhe des Kamins zu korrigieren. Eine dichte Wohnbebauung mit engen Straßenschluchten liegt nicht vor. Die Art und Weise der Anlieferung der Hackschnitzel ist nicht störend und in einem Dorfgebiet hinzunehmen.

## 24

b) Der Kläger ist zudem nicht in seinen Rechten aus dem Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Das Gebot der Rücksichtnahme folgt in diesem Fall aus § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Danach sind bauliche Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

## 25

Das Gebot der Rücksichtnahme soll einen angemessenen Interessenausgleich gewährleisten und vermittelt insofern Drittschutz, als die Genehmigungsbehörde in qualifizierter und individualisierter Weise auf schutzwürdige Belange eines erkennbar abgrenzbaren Kreises Dritter zu achten hat. Die Interessenabwägung hat sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und was dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Begünstigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständiger und unabweisbarer die Interessen des Bauherrn sind, desto weniger muss er Rücksicht nehmen (BayVGh, B.v. 24.3.2009 - 14 CS 08.3017 - juris). Das Gebot der Rücksichtnahme ist verletzt, wenn durch das geplante Vorhaben die Nutzung des Nachbargrundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

## 26

Für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung des klägerischen Grundstücks liegt nicht vor.

## 27

Soweit der Kläger von einem beeinträchtigten Wohnwert spricht, geht das Gericht davon aus, dass er damit vor allem eine Wertminderung seines Grundstücks meint. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bilden für sich genommen aber keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht (vgl. BVerwG vom 23.8.1996 Az. 4 C 13.94 NVwZ 1997, 384). Entscheidend ist, ob die zugelassene Nutzung zu einer - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen - unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des anderen Grundstücks führt. Da sich jede - auch eine legale - Nachbarbebauung auf den Wert der umliegenden Grundstücke auswirken kann, kommt einer Wertminderung allenfalls eine Indizwirkung für die Interessenabwägung zu. Ein Abwehranspruch kann jedoch nur gegeben sein, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist (vgl. BVerwG, B.v. 24.4.1992 - 4 B 60.92 - juris). Soweit der Kläger somit annimmt, dass der Wert seines Grundstücks allein aufgrund einer zukünftigen Nachbarschaft mit einem zulässigen Hackschnitzelheizwerk abnimmt, mag dies alleine keine Verletzung des Gebots der

Rücksichtnahme begründen. Konkrete Beeinträchtigungen für sein 90 m entferntes Grundstück hat der Kläger aber auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt. Schädliche Umweltauswirkungen in Form von Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG auf sein Grundstück sind nicht erkennbar. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm ist ausgeschlossen. Insbesondere soll die Anlieferung der Hackschnitzel von Osten erfolgen, sodass das 150 m südwestlich liegende Wohngebäude von einem hierdurch entstehenden Lärm nicht betroffen ist.

## **28**

Schädliche Umweltauswirkungen befürchtet der Kläger nach seinem schriftlichen Vortrag für die Kirche. Auswirkungen auf das benachbarte Kirchengrundstück kann der Kläger aber schon nicht geltend machen, da es sich insoweit nicht um seine eigenen Rechte handelt. Er kann nur die aus seinem eigenen Grundstück folgenden Rechte gelten machen.

## **29**

Seine Befürchtungen einer Smog-Bildung und eines vermehrten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind unsubstantiiert und begründen keine individuelle und qualifizierte Betroffenheit des Klägers. Im Übrigen ist mit dem beigeladenen Bauherrn davon auszugehen, dass die Ersetzung von veralteten privaten Heizanlagen in E. ... durch das neue Hackschnitzelheizwerk im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu einer Reduktion Emissionen in E. ... führt. Die Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV hält die Anlage nach der Herstellererklärung ein.

## **30**

Der Kamin der Anlage muss als Öffnung eine Abgasanlage neben § 19 1. BImSchV auch bauordnungsrechtlich Art. 40, 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a FeuV einhalten. Die Prüfung der notwendigen Kaminhöhe wurde in zulässigerweise auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert. Bei Einhaltung der dann notwendigen Höhe sind schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Die Anforderungen durch das Gebot der Rücksichtnahme sind insoweit bereits vom Gesetzgeber konkretisiert wurden. Eine angebliche Muldenlage des Standortes würde dabei zu einem höheren notwendigen Kamin führen, um den Höhenunterschied zu den maßgeblichen Gebäuden im Umkreis auszugleichen. Sollte den Kläger der Anblick eines hohen Kamins stören, betrifft dies kein drittschützendes Recht.

## **31**

c) Die Verletzung von anderen drittschützenden Normen wurde vom Kläger nicht vorgetragen und eine derartige Verletzung ist auch nicht ansatzweise erkennbar.

## **32**

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Der beigeladene Bauherr hat sich durch die Antragstellung in ein Kostenrisiko begeben, sodass es der Billigkeit entspricht, seine außergerichtlichen Kosten dem unterlegenen Kläger aufzuerlegen. Die beigeladene Gemeinde hat mangels Antrag kein Kostenrisiko getragen, sodass es insoweit nicht der Billigkeit entspricht, ihre außergerichtlichen Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.